



Brüssel, den 21. September 2016
(OR. en)

12210/16

**JAI 748
DAPIX 146
CRIMORG 102
ENFOPOL 283
ENFOCUSM 129**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 11926/16
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates
– Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates ("Prüm-Beschluss") betreffend Griechenland hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten, über den die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) in ihrer Sitzung vom 13. September 2016 Einvernehmen erzielt hat.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen

des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Griechenland** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum DNA-Datenaustausch ausgefüllt. **Griechenland** hat die Erklärung zu den nationalen DNA-Analyse-Dateien gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates übermittelt (**Dok. 7115/14 DAPIX 30 CRIMORG 19 ENFOPOL 55**). **Griechenland** hat mit den **Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Griechenland** durchgeführt und ein Bericht über diesen Besuch erstellt, der der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet wurde (**Dok. 10560/1/14 REV 1 JAI 425 DAPIX 78 CRIMORG 53 ENFOPOL 162 ENFOCUSM 76**).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von **DNA**-Daten vorgelegt (**Dok. 10627/14 JAI 439 DAPIX 84 CRIMORG 54 ENFOPOL 170 ENFOCUSM 77**).
6. In dem Gesamtbewertungsbericht gelangte die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) zu dem Schluss, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, damit **Griechenland** mit dem Austausch von DNA-Daten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI des Rates beginnen kann, vorbehaltlich der Übermittlung der geänderten Erklärung zu den nationalen DNA-Analyse-Dateien einschließlich DNA-Dateien zu identifizierten Personen.
7. Das Generalsekretariat des Rates hat diese geänderte Erklärung am 22. Juli 2016 erhalten (**Dok. 11912/16 DAPIX 137 CRIMORG 96 ENFOPOL 168**).
8. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **13. September 2016** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf **DNA**-Daten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
9. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von **DNA**-Daten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.